

HOSI Wien/Homosexuelle/§ 209 StGB

ORIGINALTEXT-SERVICE

Schutzalters-Beschwerde: Oberflächliche Beurteilung durch die Europäische Menschenrechtskommission =

Wien (OTS) - "Die jüngste Straßburger Entscheidung in der Beschwerde Hans Felsbachs kommt der österreichischen Lesben- und Schwulenbewegung zwar ungelegen, muß indes relativiert werden", kommentiert HOSI-Wien-Obmann Henning Dopsch die heutigen Zeitungsberichte. "Erstens ist der Fall Felsbach kein lupenreiner 209er-Fall gewesen, sondern hier ging es zugleich um die Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Das hat sicherlich die Entscheidung der Kommission von vornherein negativ beeinflusst. Darüber hinaus muß man der Kommission vorwerfen, die Sachlage ziemlich oberflächlich beurteilt zu haben:

Sie beruft sich in ihrer Entscheidung auf die umstrittene Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes aus 1989, der damals meinte, § 209 sei nicht verfassungswidrig, weil anlässlich der Strafrechtsreform 1971 maßgebende Experten die Meinung vertreten hätten, "daß eine homosexuelle Einflußnahme männliche Heranreifende in signifikant höherem Grad" gefährden würde als gleichaltrige Mädchen. Außerdem, meinten die namhaften "Experten" damals, wäre es schwierig, im Rahmen eines Strafprozesses den Unterschied zwischen lesbischen Handlungen und Hilfestellungen bei der Körperpflege (!) festzustellen. Diese angeblichen Expertenmeinungen waren damals schon überholt, leider scheint die Prägungs- und Verführungstheorie aber immer noch nicht ausgerottet zu sein. Bei diesen angeblichen Experten handelte es sich übrigens in erster Linie um den Strafrechtler Prof. Dr. Graßberger, der schon für die Nazis gutachtete und dem Nazi-Regime empfahl, auch in Deutschland (nach ostmärkischem Vorbild) die weibliche Homosexualität unter Strafe zu stellen."

Utl.: Europäische Menschenrechtskommission ist Nazi-Experten aufgefressen

Anerkannte Menschenrechtsexperten haben auch heftige Kritik an diesem unzeitgemäßen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs von 1989 geübt. So ~~bezeichnete~~ Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Direktor des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte in Wien, das Erkenntnis als einen "Skandal" und die Argumente des VfGH als geradezu "hanebüchen".

Es ist bedauerlich und eigentlich ein Armutszeugnis für die Europäische Menschenrechtskommission, daß sie sich überhaupt nicht mit den behaupteten Expertenmeinungen auseinandergesetzt hat. Dadurch hat sie sich über den Umweg der österreichischen Gesetzgebung und des Erkenntnisses des österreichischen Verfassungsgerichtshofs einem Nazi-Gutachter angeschlossen. Dies ist umso erstaunlicher, als die Kommissionsmitglieder wissen mußten, daß bis auf wenige Ausnahmen alle Mitgliedsstaaten des Europarats kein höheres Schutzalter für homosexuelle Handlungen haben, es offenbar in den allermeisten anderen Staaten keine vergleichbaren Expertenmeinungen gibt.

Utl.: Kommission stellt sich gegen Parlamentarische Versammlung

Außerdem steht die Entscheidung im krassen Widerspruch zur Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats aus 1981 (!) und zu Resolutionen des Europa-Parlaments aus 1984 und 1994. Die demokratisch gewählten Mandatäre dieser Gremien haben die Mitgliedsstaaten in diesen Beschlüssen aufgefordert, u.a. alle strafrechtlichen Sondergesetze gegen Lesben und Schwule, darunter etwaige diskriminierende Mindestaltersgrenzen, aufzuheben.

Die Antwort. Sofort.

Die Antwort. Sofort.

Die jüngste Entscheidung der Kommission zeigt daher deutlich, daß derzeit in Straßburg wieder ein konservativer Geist vorherrscht. "Die HOSI Wien akzeptiert diese Entscheidung jedenfalls nicht", erklärt Generalsekretär Kurt Krickler, "auch die EMR-Kommission ist nicht unfehlbar. Menschenrechte sind überdies nichts Statistisches. In den 60er und 70er Jahren etwa hat Straßburg regelmäßig Beschwerden gegen Totalverbote homosexueller Handlungen zurückgewiesen, erst 1981 wurde dann ein solches Totalverbot erstmals als Konventions- und Menschenrechtsverletzung qualifiziert. Wir vertrauen darauf, daß die Kommission in anderer Zusammensetzung auch in der Frage unterschiedlicher Mindestaltersgrenzen ihre Haltung wieder ändern wird."

Im übrigen stellt die Straßburger Entscheidung keinerlei Hindernis für den Nationalrat dar, § 209 StGB dennoch zu streichen und sich damit dem europäischen Rechtsstandard anzugleichen.

Gezeichnet: Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
Novaragasse 40, 1020 Wien

Rückfragehinweis: Henning Dopsch, Tel. 36 91 481
Mag. Kurt Krickler, Tel./Fax 545 13 10

APA

APA

ort. *****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS*****

OTS128 1995-08-29/15.45

Die